Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 3

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

ENTSCHEIDE

Umstrittene unterstützungsrechtliche Zuständigkeit

Die Direktion des Innern des Kantons Zug hatte in einem komplexen Fall betreffend Zuständigkeit in der Rückerstattungspflicht einer Gemeinde einen in eingeweihten Kreisen vielbeachteten Entscheid zu fällen.

Es lag folgender Sachverhalt vor:

A. Margaret A. C. (geborene A.), geboren am , von G. (Ausland), in Z. (Kanton Zürich), reiste am 18. Dezember 1988 zwecks medizinischer Behandlung in die Schweiz ein. Hiefür wurde ihr am 23. November 1988 von der Schweizerischen Botschaft in G. ein Einreisevisum ausgestellt. Gemäss Abklärungen der Sozialberatung X. begab sich M. A. C. unmittelbar nach Ankunft in der Schweiz zu ihrer Schwester nach X. (Kanton Zug). Am 7. März 1989 stellte die Fremdenpolizei des Kantons Z. M. A. C. eine Aufenthaltsbewilligung – gültig bis 17. April 1989 – aus. Als Wohngemeinde wurde T. (Kanton Z.) angegeben. Am 21. April 1989 musste M. A. C. notfallmässig ins Kantonsspital Zug eingewiesen werden. Sie hielt sich zu dieser Zeit in X. auf. Zufolge mangelnder Behandlungsmöglichkeiten in Zug wurde M. A. C. kurze Zeit später ins Universitätsspital Zürich (USZ) verlegt. In der Folge verlängerte die Fremdenpolizei des Kantons Zürich die Aufenthaltsbewilligung von M. A. C. zweimal. Nach Entlassung aus dem Spital und nach erfolgter Rückkehr nach X. wurde M. A. C. mit Entscheid der Fremdenpolizei des Kantons Zug vom 22. August 1989 weggewiesen. Derzeit hält sich M. A. C. nach Angaben der Sozialberatung X. in Z. auf, wo sie am 17. August 1990 den niedergelassenen italienischen Staatsangehörigen C. C. geheiratet hat.

B. Mit Schreiben vom 23. Mai 1989 ersuchte die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich um eine Kostengutsprache für die Behandlung von M. A. C. im USZ. Zur Begründung wurde vorgebracht, der Kanton Zug sei Aufenthaltskanton gemäss Art. 11 Abs. 2 Z.U.G., weshalb ihn eine allfällige Unterstützungspflicht treffe. Am 5. Juni 1989 liess die Einwohnergemeinde X. hierzu ohne nähere Begründung verlauten, für die finanziellen Angelegenheiten von M. A. C. sei weder der Kanton Zug noch die Gemeinde X. zuständig.

C. Im USZ fielen Behandlungskosten in der Höhe von Fr. 46 303.40 an, welche weder bei M. A. C. noch bei deren Garanten eingebracht werden

konnten. Deshalb stellte die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich am 15. Februar 1990 Rechnung im Betrag von Fr. 46 303.40. In der Folge fand unter den Beteiligten ein umfangreicher Schriftenwechsel statt. Ferner wurden verschiedene Unterredungen geführt. Dabei vertrat die Einwohnergemeinde X. stets den Standpunkt, der Kanton Zürich trage die Verantwortung für die Einreise von M. A. C., weshalb auch sämtliche Folgekosten durch den Kanton Zürich zu tragen seien.

D. Im Verlaufe der vorstehend erwähnten Auseinandersetzungen gelangte die zugerische Kantonale Stelle für Sozialberatung und Sozialhilfe (KSH) zum Schluss, dass das zugerische Gemeinwesen unterstützungspflichtig sei. Die Einwohnergemeinde X. liess sich indes von dieser Auffassung nicht überzeugen und weigerte sich trotz mehrmaliger Ermahnung, Zahlung zu leisten. Unter diesen Umständen sah die KSH keine andere Möglichkeit, als die Rechnung durch den Kanton begleichen zu lassen. Am 14. September 1990 veranlasste sie die Auszahlung des Rechnungsbetrages von Fr. 46 303.40 an den Kanton Zürich zuhanden des USZ.

E. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1990 forderte die KSH die Einwohnergemeinde X. auf, den vom Kanton vorschussweise beglichenen Betrag hälftig zurückzuerstatten. Der Gemeinderat X. zeigte sich darob sehr überrascht und weigerte sich, irgendwelche Kosten zu übernehmen.

*

Vorliegend war die unterstützungsrechtliche Zuständigkeit des zugerischen Gemeinwesens bzw. einer zugerischen Gemeinde streitig. Zuständigkeitsfragen sind im Streitfall durch jene Behörde zu entscheiden, welcher die Aufsicht über den Vollzug der zur Anwendung gelangenden Gesetzgebung obliegt. Gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG) beaufsichtigt die Direktion des Innern den Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung im Kanton Zug. Die Direktion des Innern war daher vorliegend als Aufsichtsbehörde zum Entscheid berufen.

*

Der Gemeinderat X. brachte mit Schreiben an das USZ vom 5. Juli 1990 vor, der Kanton Zürich trage die Verantwortung für die Einreise von M. A. C. und habe deshalb sämtliche Folgekosten zu übernehmen. Eine derartige Rechtsauffassung entbehrt jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Im Zusammenhang mit der Begründung von Unterstützungspflichten gegenüber Ausländern ist es grundsätzlich unerheblich, wer die Einreise- bzw. Anwesenheitsbewilligung ausgestellt hat. Vielmehr ist regelmässig der Aufenthalt oder – sofern ein solcher begründet wurde – der Wohnsitz das entscheidende Kriterium für die Entstehung einer Unterstützungspflicht. Für eine abweichende Beurteilung bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Es ist daher ausschliesslich nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Z.U.G.) zu entscheiden.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Z.U.G. werden Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton unterstützt. Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in jenem Kanton, in welchem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Z.U.G.). Für Ausländer gilt die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Art. 4 Abs. 2 Z.U.G.).

Der Kanton Zürich hat M. A. C. eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Gestützt darauf ist grundsätzlich zu vermuten, M. A. C. habe im Kanton Zürich einen Unterstützungswohnsitz begründet. Dies allerdings nur insoweit, als der Kanton Zürich nicht nachzuweisen vermag, dass der Aufenthalt von M. A. C. auf seinem Gebiet lediglich vorübergehender Natur ist oder erst nach der notfallmässigen Spitalbehandlung begonnen hat. Da M. A. C. einen ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung geheiratet hat, muss angenommen werden, sie halte sich mit der Absicht dauernden Verbleibens bzw. mit der Absicht des Verbleibens auf unbestimmte Zeit im Kanton Zürich auf und habe daher dort einen Unterstützungswohnsitz begründet. Den Nachweis des Gegenteils (nur vorübergehender Aufenthalt) hat der Kanton Zürich jedenfalls nicht erbracht.

Der Kanton Zürich kann sich indessen mit Erfolg auf den Standpunkt stellen, der Aufenthalt von M. A. C. auf seinem Kantonsgebiet habe erst nach der Spitaleinweisung begonnen. Nach Angaben von deren Schwester lebte M. A. C. erst seit dem 25. August 1990 in Z. Auch die Heirat mit dem niedergelassenen italienischen Staatsangehörigen ist erst am 17. August 1990 erfolgt. Dementsprechend hat sich M. A. C. nach Angaben der Sozialberatung X. bis zum akuten Ausbruch ihrer Krankheit nicht in T. bzw. im Kanton Zürich aufgehalten, sondern stets bei ihrer Schwester in X. So war M. A. C. auch in X. zugegen, als sie am 21. April 1989 notfallmässig ins Kantonsspital Zug eingewiesen und hernach – aufgrund mangelnder Behandlungsmöglichkeiten in Zug – ins USZ überführt werden musste. Daraus muss aber geschlossen werden, M. A. C. habe bis zum Eintritt ihrer Notlage keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich begründet. Da auch keine Anhaltspunkte für einen Unterstützungswohnsitz an einem anderen Ort bestehen, gelangt Art. 21 Abs. 1 Z.U.G. zur Anwendung, wonach ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, vom Aufenthaltskanton zu unterstützen ist, wenn er wegen Erkrankung, Unfalls oder aus anderen Gründen unaufschiebbarer Hilfe bedarf. Als Aufenthalt gilt hierbei die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton (Art. 11 Abs. 1 Z.U.G.). Ist die offensichtlich hilfsbedürftige Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in einen anderen Kanton verbracht worden, gilt weiterhin derjenige Kanton als Aufenthaltskanton, von dem aus die Zuweisung erfolgte (vgl. Art. 11 Abs. 2 Z.U.G.). Zur Zeit des Eintritts ihrer Notlage hielt sich M. A. C. unstreitig in X. und damit auf dem Gebiet des Kantons Zug auf. Folglich liegt die unterstützungsrechtliche Zuständigkeit beim zugerischen Gemeinwesen.

Im innerkantonalen Verhältnis wird die Zuständigkeit durch das Sozialhilfegesetz festgelegt. Gemäss § 27 Bst. b SHG haben die Einwohnergemein-

den für Aufenthalter in Notfällen zu sorgen. Die Einwohnergemeinde X. hat somit als Aufenthaltsgemeinde von M. A. C. für alle durch deren Notfall verursachten und nicht anderweitig gedeckten Kosten einzustehen. Da die im USZ angefallenen Behandlungskosten weder bei M. A. C. noch bei deren Garanten eingebracht werden können, sind diese Kosten folglich durch die Einwohnergemeinde X. zu tragen. Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. a SHG vergütet indessen der Kanton die Hälfte der entsprechenden Aufwendungen.

Der Gemeinderat X. brachte mit Schreiben vom 2. November 1990 sinngemäss vor, die KSH sei nicht ermächtigt gewesen, anstelle der Gemeinde Zahlung durch den Kanton zu veranlassen und den bezahlten Betrag der Gemeinde anteilsmässig in Rechnung zu stellen. Diese Auffassung ist aus folgenden Gründen unzutreffend: Gemäss Art. 21 Abs. 1 Z.U.G. ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig. Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Z.U.G. kann indes jeder Kanton selbst bestimmen, welches Gemeinwesen die dem Kanton obliegende Unterstützung zu leisten hat. In Ausschöpfung dieser Befugnis hat der Kanton Zug die Sorge für Aufenthalter in Notfällen den Einwohnergemeinden übertragen (vgl. § 27 Bst. b SHG). Eine derartige Aufgabendelegation bedeutet indes keineswegs, dass der Kanton die Vollziehung des Z.U.G. gänzlich und ausschliesslich den Gemeinden überlassen könnte. Im interkantonalen Verhältnis gilt auch bei einer allfälligen Aufgabendelegation an die Gemeinden der Grundsatz, dass der Kanton selbst für eine gehörige Unterstützung verantwortlich ist. Artikel 29 Abs. 2 Z.U.G. spricht denn auch von der dem Kanton obliegenden Unterstützung. Sofern das durch kantonales Recht bezeichnete Gemeinwesen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat folgerichtig der Kanton selbst für die notwendige Unterstützung zu sorgen. Somit ergibt sich für die vorliegende Angelegenheit, dass die KSH nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet war, anstelle der säumigen Gemeinde Zahlung leisten zu lassen. Ist die Zahlung aber zu Recht erfolgt, haben Kanton und Gemeinde die Kosten gemäss dem Kostenverteiler von § 33 Abs. 1 Bst. a SHG zu tragen. Folglich hat die Einwohnergemeinde X. dem Kanton die Hälfte des durch den Kanton bereits bezahlten Betrages von Fr. 46 303.40, somit Fr. 23 151.70, zurückzuerstatten.

*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwohnergemeinde X. in vorliegender Angelegenheit unterstützungs- und damit zahlungspflichtig geworden ist. Da sie ihren Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen ist, hat die KSH zu Recht Zahlung durch den Kanton veranlasst. Gestützt auf § 33 Abs. 1 Bst. a SHG hatte die Einwohnergemeinde X. nun dem Kanton Zug den Betrag von Fr. 23 151.70 zurückzuerstatten. (Verfügung der Direktion des Innern des Kantons Zug vom 8.11.1990.)

DiZ.